



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Freundeskreis Burg Stahlberg e.V.
Herrn Rudolf Conrads
Im Eichenforst 11a
51069 Köln

nachrichtlich
Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstr. 44
55116 Mainz

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein

Mein Aktenzeichen
7320-0006-0301 317
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
15.08.2022

Telefon / Fax
06131 16-3564
06131 16-17163564

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

07. Juli 2023

**Bewilligung einer Bundes- und Landeszuwendung aus Mitteln des
Denkmalschutz-Sonderprogramms XI der Beauftragten der Bundesregierung für
Kultur und Medien zur Erhaltung nichtstaatlicher Kulturdenkmäler;
Bacharach, Ortsteil Steeg, Burg Stahlberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Conrads,

auf Ihren Antrag vom 15.08.2022 bewillige ich Ihnen im Rahmen einer
Projektförderung eine

Zuwendung von bis zu 313.472,00 Euro

(in Worten: Dreihundertdreizehntausendvierhundertzweiundsiebzig Euro)

als Fehlbedarfsfinanzierung. Der Bundesanteil beträgt **178.000,00 Euro**, der Landesanteil **135.472,00 Euro**. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf **356.000,00 Euro** festgesetzt. Die Zuwendung ist für die im Bewilligungs- und Durchführungszeitraum vom 07.07.2023 bis 15.11.2024 am Förderobjekt entstandenen Ausgaben abzurechnen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Zuwendungszweck ist die Mitfinanzierung der folgenden Maßnahme:

Sanierung der Bauteile 1+2+4+5+6+7+8+10

Die Bundesmittel werden von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Verfügung gestellt. Diese Fördermittel sind für Investitionsmaßnahmen an national bedeutsamen und für das kulturelle Erbe mitprägenden unbeweglichen Kulturdenkmälern zu verwenden. Nach den Fördergrundsätzen können grundsätzlich nur Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege dienen, gefördert werden. Die Landesmittel dienen der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung nichtstaatlicher Kulturdenkmäler. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kulturdenkmäler, die im Rahmen von Sicherungs- und Instandhaltungsmaßnahmen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalwerten Objekten übersteigen (denkmalbedingte Mehraufwendungen).

Kosten- und Finanzierungsplan:

Der in der Anlage beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Änderungen der Kosten, der Finanzierung bzw. deren Strukturen oder Änderung des Maßnahmenumfangs sind zustimmungspflichtig. Der Zuwendungsempfänger ist bezüglich der Umsatzsteuer nicht vorsteuerabzugsberechtigt, die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer daher zuwendungsfähig.

Die Bundes- und Landesmittel stehen, bei entsprechendem Bedarf, gemäß nachfolgendem Mittelabflussplan zur Verfügung und sind jeweils zum 15. November des Haushaltsjahres abzurufen.

Es gilt folgender Mittelabflussplan:

Haushalts- jahr	Eigenmittel/ Eigenleistung	Sonstige Mittel	Landes- zuwendung	Bundes- zuwendung	Gesamt
2023	9.973,- € 12.555,- €		35.472,- €	58.000,- €	116.000,- €
2024	€	20.000,- €	100.000,- €	120.000,- €	240.000,- €
Gesamt	22.528,- €	20.000,- €	135.472,- €	178.000,- €	356.000,- €

Zahlungen aus diesem Zuwendungsbescheid können frühestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht unterschrieben bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) einreichen. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Dabei sollen summarisch die geleisteten und fälligen Teilbeträge nachgewiesen werden. Vorrangig sind die eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers zu verbrauchen. Der zu deckende Fehlbetrag wird jeweils nur anteilig aus den Bundes- und Landesmitteln ausgezahlt.

Vergabe von Aufträgen:

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und werden nach dem jeweiligen Projektfortschritt ausgezahlt.

Für alle **kommunalen Antragsteller und Zuwendungsempfänger** gilt:

Unterhalb des Schwellenwertes des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz des MWVLW, FM, Mdl vom 18.08.2021.

Oberhalb des Schwellenwertes des GWB die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Für alle **anderen Antragsteller und Zuwendungsempfänger** gilt:

Bei Gesamtzuwendungen **unter 250.000,00 Euro** müssen zur Darstellung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mindestens drei vergleichbare Angebote verschiedener Anbieter vorgelegt werden.

Bei Gesamtzuwendung (auch von mehreren Stellen) von **mehr als 250.000,00 Euro** sind anzuwenden:

Vergaberegeln für nicht kommunale Zuwendungsempfänger (Stand März 2023)				
Bei Förderungen ab Gesamtförderhöhe über 250.000 € (auch mehrerer öffentlicher Zuwendungsgeber) gilt:				
- für Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)				
- für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung (VOB/A)				
Es gelten nachfolgende Wertgrenzen:				
	sog. Direktkauf	Freihändige Vergabe nach <u>Angebotsaufforderung dreier Unternehmen</u>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <u>3 - 5 Vergleichsangebote</u>	öffentliche Ausschreibung national
Bauleistungen nach VOB/A	bis 3.000 Euro	bis 40.000 Euro (abweichend von § 3a, Abs.3 Satz 2 VOB/A)	bis 200.000 Euro (abweichend von § 3a, Abs.2 Nr. 1 VOB/A)	ab 200.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen		bis 40.000 Euro	bis 80.000 Euro	ab 80.000 Euro
Maßgeblich ist der Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) ; die Schätzung des Auftragswerts oder die Aufteilung des Auftrags in Gewerke/Lose darf nicht in der Absicht erfolgen, die Wertgrenzen zu unterschreiten.				
Aufträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren können bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro (zzgl. MwSt.) mit einem einzelnen Anbieter verhandelt werden, ohne dass weitere Angebote einzuholen sind. Ab einem Auftragswert von 25.000 Euro sind mindestens 2 weitere Honorarangebote einzuholen.				

Kulturelle Vermittlung:

Die Zuwendungen der BKM sind mit dem Ziel der aktiven Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, um die Diversität, Inklusion und Teilhabe zu steigern. Die BKM bittet entsprechend auf Aspekte der kulturellen Vermittlung und Integration zu achten, z.B. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Nachhaltigkeit:

Den Belangen des nachhaltigen Bauens ist soweit möglich Rechnung zu tragen, um den Verbrauch von Ressourcen und Energie zu minimieren. Es sind im Rahmen der Erfolgskontrolle grundsätzlich Ziele festzulegen, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen und deren Erreichung mit konkreten Kriterien gemessen werden können (s. Anlage „Bericht zur Erfolgskontrolle“).

Folgende Ziele und Erfolgsindikatoren werden festgelegt:

- a) Bewahrung der historischen Bausubstanz
- b) Gewinnung neuer Erkenntnisse zur Baugeschichte
- c) Bewahrung der grauen Energie
- d) Ressourcenschonung durch Bauerhaltung statt Neubau

Unterrichtung:

Die BKM und das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz sind rechtzeitig über wesentliche Fortschritte der Maßnahme (z.B. erster Spatenstich, Richtfest u.ä.) zu unterrichten, um ggf. hieran teilnehmen zu können. Von maßnahmenbezogenen Presseinformationen sind die BKM und die GDKE – Direktion Landesdenkmalpflege – zeitgleich zu unterrichten. Auch über Berichterstattung in den Printmedien erbittet die GDKE eine Information (z.B. durch Übersendung eines Pressespiegels).

Publikationen und Bauschilder:

Werden am Objekt Bautafeln angebracht ist mit der Aufschrift „Gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ sowie auf die Förderung

durch das Land Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auf jeglichem Informations- und Kommunikationsmaterial sowie projektbezogenen Publikationen (Plakate, Broschüren usw.) in geeigneter Art und Weise auf die Förderung durch die Bundesregierung und das Land Rheinland-Pfalz hingewiesen wird. Das BKM-Logo und das Logo des Landes sollten ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo des Projektträgers. Insbesondere verweise ich auf den Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen (B10 - 8111.16-7). Dieser ist auf der Homepage des BBR (www.bbr.bund.de) im Bereich Service -> Baufachliche Regeln veröffentlicht.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis wird gegenüber der GDKE erbracht; hierfür ist beigefügtes Formular zu verwenden. Die Verwendung der vom Bund und vom Land Rheinland-Pfalz gewährten Zuwendung ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind eine nach den Auszahlungsdaten sortierte Aufstellung der Einzelausgaben (Belegliste) und die Belege beizufügen. Des Weiteren sind Vergabevermerke/Vergleichsangebote (sofern nicht bei Antragsstellung bereits vorgelegt), Zahlungsnachweise, Restaurierungsdokumentationen, Bestandspläne und ein Sachbericht beizufügen.

Darüber hinaus ist das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen (hierzu Formular: Bericht zur Erfolgskontrolle). Im Rahmen der Zielerreichungskontrolle ist nach §§ 23 und 44 BHO ein Soll-Ist-Vergleich des Planungsziels und des tatsächlich Erreichten vorzunehmen. In dem zu erstellenden Sachbericht ist darzustellen, ob mit der Zuwendung das angestrebte Ziel bzw. der zu erreichende Zweck vollständig oder teilweise erreicht wurde. Im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle sind unmittelbar oder mittelbar kausale Auswirkungen anhand der Frage "Was hat die Förderung bewirkt?"

darzustellen. Auch dies ist im Sachbericht mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu erläutern.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind folgende Fragen mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu beantworten:

- a) Wurden mit den Zuwendungen die angestrebten Ziele/der zu erreichende Zweck vollständig/teilweise erreicht?
- b) Was haben die Förderungen bewirkt (z.B. unmittelbar oder mittelbar kausale Auswirkungen)?
- c) Wurden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet? Stehen die erreichten Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln?

Die Berichte sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Sollte die Maßnahme bis zum 31.12.2024 nicht abgeschlossen sein, so ist spätestens am 15.01.2025 ein Zwischenbericht vorzulegen.

Die GDKE erwirbt das Recht zur Archivierung, wissenschaftlichen Auswertung und Veröffentlichung überlassener Ausfertigungen von Bauzeichnungen, Bauaufnahmen, Fotografien und sonstigen Unterlagen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und Urheberrechtes. Bei restauratorischen Maßnahmen muss der GDKE ein Restaurierungsbericht des beauftragten Restaurators überlassen werden. Die GDKE kann die vollständige Auszahlung der Zuwendung von der Ablieferung des Berichts abhängig machen.

Alle die Maßnahmen betreffenden Planungsunterlagen und Belege sind entweder in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift bis sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises am Investitionsort bzw. dem Ort der Vorhabendurchführung aufzubewahren und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde bzw. dem Landes- oder Bundesrechnungshof (§ 91 LHO bzw. § 91 BHO) vorzulegen.

Rückerstattungen:

Bundesmitten, die nicht benötigt werden, sowie Erstattungen und Zinsen sind unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme unter Angabe des Empfängers (BKM) und des Verwendungszwecks DS XI RLP Bacharach, Burg Stahlberg, KZ: 1180 0567 9705 BEW 03023177 an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40 BIC MARKDEF1860 (Bundesbank Leipzig) zu überweisen.

Wertausgleich bei Veräußerung des Kulturdenkmals:

Wird das Kulturdenkmal innerhalb von 20 Jahren nach Erlass des Zuwendungsbescheides erstmalig verkauft, kann das Land vom Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger einen angemessenen Ausgleich für den Wertzuwachs verlangen, der durch die Gewährung der Zuwendung entstanden ist. Die Höhe des Ausgleichs setzt die GDKE fest. Im Falle einer Schenkung oder sonstigen unentgeltlichen Veräußerung ist die Verpflichtung auf den Empfänger zu übertragen. Gleiches gilt im Falle der nicht rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolge innerhalb von 20 Jahren. Die Verpflichtung erlischt nicht mit Aufgabe des Eigentums durch den Eigentümer. Bei Maßnahmen, die in mehreren Abschnitten durchgeführt wurden, sind die Gesamtzuwendung und das Datum des letzten Bescheides maßgebend.

EU-Beihilferecht:

Zuwendungen erfolgen als Beihilfen gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Festlegung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; Abl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (Abl. EU L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39).

Einem Antragsteller, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer von demselben

Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen gewährt werden. Die Einhaltung von Art. 53 sowie der allgemeinen AGVO-Bestimmungen ist sicherzustellen. Die BKM hat das Programm insgesamt über das elektronische Anmeldesystem der Europäischen Kommission (SANI2) angezeigt.

Vorbehalte:

Es bleibt vorbehalten, in den Bescheid nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nachträgliche anlassbezogene weitere Auflagen aufzunehmen und bestehende Auflagen zu ändern oder zu ergänzen.

Es bleibt vorbehalten, die Bewilligung ganz oder teilweise aufzuheben, die Auszahlung ganz oder teilweise abzulehnen oder die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Träger der Baumaßnahme dem Inhalt des Bewilligungsbescheides in wesentlichem Umfang zuwiderhandelt, insbesondere

- a) bei der Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahme gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstößt,
- b) die Bestimmungen der Vergabe nicht beachtet,
- c) ohne Zustimmung der Direktion Landesdenkmalpflege von der diesem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Planung abweicht,
- d) die Zuschussmittel in sonstiger Weise zweckwidrig verwendet oder
- e) den Verwendungsnachweis mit Anlagen nicht ordnungsgemäß vorlegt.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind die §§ 7, 23, 24, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit § 29 Denkmalschutzgesetz und den Fördergrundsätzen zum Denkmalschutz-Sonderprogramm XI der BKM. Insbesondere sind die Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die
Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu beachten.

Vor Beginn der Maßnahmen müssen die erforderlichen behördlichen, insbesondere
denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz schriftlich, in
elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur
Niederschrift erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte
Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den
Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und
die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich
oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften
beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Durchschrift dieses Bescheides erhält die BKM, die GDKE und die Untere Denkmalschutz-
behörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Mitkenntnis.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Durchführung des Projekts.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling

Anlagen:

Kosten- und Finanzierungsplan
Formular Mittelabruf
Formular Verwendungsnachweis
Formular Erfolgskontrolle
ANBest-P
Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Bacharach - Steeg, Burg Stahlberg - aktualisiert
Bauteile 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10

Durchführungszeitraum: 07.07.2023 bis 15.11.2024
vorsteuerabzugsberechtigt: nein

Kosten

Beschreibung (Gewerkeummer gem. Liste der förderfähigen Ausgaben)	Gesamtkosten gemäß Antrag	davon denkmalbedingt		zuwendungsfähig festgestellt
		%		
8. Maurer- und Lehmbauarbeiten				
8.2 Reparatur, Ergänzung und Verfügun von Sichtziegel- und Sichtmauerwerk aus Bruchstein, Bauteile 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10	228.133,00 €	100%	228.133,00 €	228.133,00 €
Arbeiten in Eigenleistung	12.555,00 €	100%	12.555,00 €	12.555,00 €
21. Untersuchungen und Gutachten, Bauforschung	13.000,00 €	100%	13.000,00 €	13.000,00 €
22. Baunebenkosten -Architekten- und Ingenieurhonorare usw.	47.500,00 €	antellig	47.500,00 €	47.500,00 €
Mehrwertsteuer (19 %) - Nicht auf Eigenleistung -	54.840,27 €		54.840,27 €	54.840,27 €
Summen	356.028,27 €		356.028,27 €	356.028,27 €
grundete Summen	356.000,00 €		356.000,00 €	356.000,00 €

100% zuwendungsfähig
gem Punkt 5.2.1 VV (Ruinen, Kleindenkmäler,etc)

Finanzierung

Deckungsmittel	
Eigenmittel	9.973,00 €
Eigenleistung	12.555,00 €
Eigenmittel	
Zuwendungen Dritter	
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	20.000,00 €
Summen	356.000,00 €
Deckungslücke	- €
Zuwendung der BKM	
	178.000,00 €
fällig im Haushaltsjahr 2023	58.000,00 €
fällig im Haushaltsjahr 2024	120.000,00 €
entspricht in %	50,00%
Zuwendung der GDKE	
	135.472,00 €
fällig im Haushaltsjahr 2023	35.472,00 €
fällig im Haushaltsjahr 2024	100.000,00 €
entspricht in %	38,05%

Zuwendungsempfänger	
Name	
Anschrift	
Bankverbindung	
Bank	IBAN

An:
 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesdenkmalpflege
 Erthaler Hof - Schillerstraße 44
 55116 Mainz

Mittelabruf / Auszahlungsantrag

- | | | |
|---|--------------------|------|
| 1. Bewilligungsbescheid vom _____ | AZ: _____ | |
| 2. Objekt _____ | | |
| 3. Bewilligte Zuwendung | Bundesmittel _____ | Euro |
| | Landesmittel _____ | Euro |
| 4. davon bisher ausbezahlt | Bundesmittel _____ | Euro |
| | Landesmittel _____ | Euro |
| 5. Gesamtkosten gemäß Bewilligungsbescheid | _____ | Euro |
| 6. a) bisher bezahlte Kosten nach den vorliegenden Rechnungen | _____ | Euro |
| b) vorliegende unbezahlte Rechnungen | _____ | Euro |
| c) in den nächsten zwei Monaten fallen an | _____ | Euro |
| 7. hiermit beantragter Auszahlungsbetrag | _____ | Euro |

Der Verwendungsnachweis wird voraussichtlich vorgelegt bis: _____

	, den
Ort	Datum

 Unterschrift des Zuwendungsempfängers

VERWENDUNGSNACHWEIS

Zuwendungsempfänger

Name	_____
Anschrift	_____
Bankverbindung	_____
IBAN:	_____
BIC:	_____
	<small>nur bei Konten im Ausland</small>

Abzusenden
an

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Bezeichnung, Adresse des geförderten Kulturdenkmals:

Bewilligte Zuwendungen (Z) und Darlehen (D)		
Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Betrag (EUR)
.....
.....
.....
.....
	Bewilligter Gesamtbetrag 0,00 €
	In Anspruch genommener Betrag

I. Sachbericht mit fotografischer Darstellung der Ergebnisse

Beginn der Maßnahme _____ Abschluss der Maßnahme _____

Eingehende Darstellung durchgeführter Maßnahmen u.a. etwaige Abweichung von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Unterlagen und vom Finanzierungsplan, ggf. auf gesondertem Blatt

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Finanzierung

Deckungsmittel	lt. Zuwendungsbescheid	lt. Abrechnung
	EUR	EUR
Eigenmittel (auch Kredite)
Mittel von öffentlichen Stellen und zwar		
- der Gemeinde
- des Landkreises
- des Landes aus anderen Förderprogrammen
- des Bundes
- sonstiges
Zuwendung der GDKE
Insgesamt	0,00 €	0,00 €



Bericht zur Erfolgskontrolle

**Denkmalschutz-Sonderprogramme der Beauftragten der
Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**

	Förderprogramm	
Zwendungsempfänger	Institution	
	Ansprechperson	
	Straße u. Hausnr.	
	PLZ u. Ort	
	Telefon	
	E-Mail	
Objekt	Bezeichnung	
	Straße u. Hausnr.	
	PLZ u. Ort	
	Denkmalpflegerische Maßnahmen	

Mit der/den Maßnahme/n beabsichtigte Ziele (Soll-Ergebnis)
inklusive mind. einem Ziel, das dem Umwelt- und Klimaschutz dient

Erreichte Ziele nach Beendigung der Maßnahme (Ist-Ergebnis)
inklusive mind. einem Ziel, das dem Umwelt- und Klimaschutz dient

Wurden die Ziele teilweise oder vollständig erreicht?

Sonstige Anmerkungen

Datum

Unterschrift

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Baurechnung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweckzweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelsätze dürfen bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelsätzen ausgleichend werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelsatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungskosten geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand besritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Finanzierungsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigungen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers sowie bei Finanzierungs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckzwecks).

3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

3.1 Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können direkt vergeben werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

3.2 Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 250 000 EUR beträgt, sind folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

3.2.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO); mit Ausnahme folgender Bestimmungen:

- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Abs. 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Abs. 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;

dies gilt abweichend von § 1 Abs. 1 UVgO auch, wenn der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht oder überschreitet und kein Fall der Nummer 3.3 vorliegt.

3.2.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A); Nummer 3.2.1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß.

3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß Teil 4 GWB sind zu beachten und gehen den Nummern 3.1 und 3.2 vor.

3.4 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

3.5 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.6 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4 Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckzwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen – gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – wenn

5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintrifft,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

- 6 Baurechnung**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Baubabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden.
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Raum Inhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.
- 7 Nachweis der Verwendung**
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt

- entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage von Originalbelegen verlangen.
- 7.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist.
- 7.7 Der Zwischennachweis (Nr. 7.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 7.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbetrag und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.9 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Baubabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.10 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstigen Unterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 7.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.
- 8 Prüfung und Verwendung**
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der

Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.11 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedenken.

8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu beschreiben.

8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensracht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn

9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.

9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Verwendungsbetrag nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).

Freundeskreis Burg Stahlberg e.V.
Herr Rudolf Conrads
Im Eichenforst 11a
51069 Köln

An die

GDKE Rheinland-Pfalz
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstr. 44 – Erthaler Hof
55116 Mainz

**Bacharach, Ortsteil Steeg, Burg Stahlberg
Bewilligung Bundes- und Landeszuwendung aus Mitteln zur Erhaltung nichtstaatlicher
Kulturdenkmäler im Rahmen des Denkmalschutzsonderprogramms DS XI der Beauftrag-
ten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie des Landes Rheinland-Pfalz**

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich gegen den Bewilligungsbescheid des Ministeriums des
Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 07.07.2023, AZ: 7320-0006-0301 317
über die Bewilligung einer Zuwendung aus Mitteln zur Erhaltung nichtstaatlicher
Kulturdenkmäler für **Bacharach, Ortsteil Steeg, Burg Stahlberg zur Maßnahme:
Sanierung der Bauteile 1+2+4+5+6+7+8+10** keine Klage vor dem Verwaltungsge-
richt oder sonstige Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel einlegen werde.

Der Bescheid wird damit bestandskräftig.

Ort, Datum

Unterschrift